

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 32 (1991)
Heft: 8

Rubrik: Leserforum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitbild

Erscheint alle zwei Wochen

Redaktion — Administration — Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Telefon 031 43 12 12
Telefax 031 43 38 91

Postcheck Zeitbild 30-24616-5
Banken: Spar + Leihkasse Bern 1.534.002.03
Deutsche Bank Frankfurt a. M. (BLZ 500 700 10)
0782409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Stiftung für Demokratie (SFD)

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Forschung und Information über die offene Gesellschaft

Verantwortlicher Herausgeber

Markus Herzig

Redaktion

Christian Brügger, Jürg L. Steinacher,
Jacques Baumgartner. Fachmitarbeiter: Georg Bruderer,
Jerzy Bahr, Ian Tickle

Administration und Anzeigenverwaltung

Peter Dolder, Trudy Gasser

Abonnementspreise Schweiz

Jahresabonnement Fr. 57.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 34.—
Einzelnummer Fr. 2.80

Abonnementspreise Ausland Europa und Mittelmeerländer

Jahresabonnement sFr. 62.—/DM 73.—
Luftpost sFr. 67.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler sFr. 39.—/DM 46.—
Einzelnummer sFr. 3.10/DM 3.60

Übersee

Jahresabonnement Luftpost sFr. 72.—

Redaktionelle Zusammenarbeit

Etudes politiques
Redaktion Claude Rieser

Anzeigentarif

Gemäss Anzeigenliste Nr. 12

Druck und Versand

Hallwag AG Bern,
Nordring 4, 3001 Bern

Weitere Informationstätigkeit

SOI-Bilanz (monatliche Hintergrundinformation und Kurzanalyse der internationalen Lage)

Etudes politiques (Monatszeitschrift)

Artikeldienste für die Presse der 3. Welt.

Swiss Press Review and News Report
(für Asien und Afrika)

Revue de la Presse Suisse — Informations — Commentaires (für Afrika)

Nashrat as-Sahafa as-Swisseria
(für arabische Länder)

Schwejzarskij Vestnik
(für die Sowjetunion)

Referendendienst

Mitteilungsblatt

für die Freunde der Stiftung für Demokratie

Verlag (Taschenbuchreihe TM, Sonderdrucke usw.)

Buchhandlung

LESERFORUM

Neutralität: Recht und Politik

Nicht jede Neutralität ist ein Wert für unsere Zeit, wohl aber unsere. Mit seiner Einsendung warnt Prof. von Wartburg davor, eine Institution über Bord zu werfen, die uns und der Gemeinschaft noch viele Dienste leisten kann.

Man hört heute vielfach, auch von höchster offizieller Stelle, die Neutralität müsse infolge einer veränderten Weltlage neu «überdacht» werden. An dieser Notwendigkeit ist wohl kaum zu zweifeln. Zu fragen ist: Was heisst überdenken?

Viel hat offenbar zur Abwertung der Neutralität beigetragen, dass sie mit einem negativen Begriff bezeichnet wird. Aber so wenig Frieden bloss Abwesenheit von Krieg ist, so wenig ist mit dem Negativum «Neutralität» der Sinn einer den schweizerischen Möglichkeiten angemessenen Aussenpolitik erschöpft.

Gewiss ist sie zunächst ein Mittel der Selbsterhaltung des zwischen Grossestaaten eingeschlossenen Kleinen, für welches wir uns niemandem gegenüber zu entschuldigen haben. Aber ihr internationales Ansehen hat sie erlangt, weil sie immer auch mehr war, nämlich Mittel und Ausdruck einer *universellen Friedenspolitik*. Bundesrat Petitpierre hat es ausgesprochen in der Rede vor dem Nationalrat vom 20. März 1947: «Grundsätze, die stets unsere Aussenpolitik geleitet haben, sind: mit allen Völkern im Frieden zu leben und an allen Versuchen der internationalen Zusammenarbeit teilzunehmen, um so die Machtbeziehungen zwischen den Staaten durch Rechtsbeziehungen zu ersetzen.

Das Neutralitätsstatut ist kein Hindernis für die Verwirklichung der kollektiven Sicherheit, im Gegenteil, es stellt einen besonderen

Beitrag der Schweiz dar, den wir seit langem schon geleistet haben.»

Diese Politik des grundsätzlichen Verzichtes auf Machtpolitik hat sich eingelebt seit der Zeit, da die Eidgenossenschaft, nach zwei Jahrhunderten einer stürmischen Expansion, ihre äussere Gestalt und ihr inneres Gleichgewicht gefunden hatte. Die Friedensverträge mit Habsburg (1511) und Frankreich (1516) waren als ebenso «ewig» gedacht wie die Bünde selbst.

Ihre grundsätzliche Friedenspolitik, genannt Neutralität, ermöglicht der Schweiz alle Dienste, die sie dem Frieden leisten kann: die Wirksamkeit des Roten Kreuzes, die machtpolitisch unverdächtige Katastrophenhilfe, die gegenseitige Vertretung der Interessen verfeindeter Staaten. Es ist die machtpolitische Unbescholtenheit, die es der Schweiz oder einzelnen Schweizern immer wieder ermöglichte, in den schwierigsten Situationen bei Friedensaktionen entscheidend mitzuwirken, wie z. B. bei der Vermittlung zwischen Frankreich und Algerien oder bei der Durchführung des vorzeitigen Waffenstillstandes in Oberitalien 1945.

Um zu gedanklicher Klarheit zu kommen, ist zu unterscheiden zwischen Neutralitäts*recht* und Neutralitäts*politik*. Der Kern des Neutralitätsrechts ist die Nichtteilnahme an bewaffneten Konflikten. Die Neutralitätspolitik hat die Aufgabe, in einer ständig sich wandelnden Welt gleichzeitig die Glaubwürdigkeit eines universellen Friedenswillens zu erweisen. Dass dabei kaum eindeutig zu beantwortende Ermessensfragen auftreten, liegt in der Natur der Sache.

Einen deutlichen Anschauungsunterricht für die Problematik des Neutralitätsgedankens

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's

Doppelzustellung an Zeitbild-Abonnenten Eine Bitte

Das vorliegende Zeitbild und einige folgende Nummern werden im Rahmen einer Werbung weiteren Kreisen zugestellt. Dabei ist es nicht zu vermeiden, dass einzelne unserer Abonnenten diese Ausgaben doppelt erhalten. Wir bitten um Verständnis und Weitergabe der Werbenummern an einen Bekannten, der das Zeitbild noch nicht kennt. Vielen Dank!

Redaktion und Administration

hat die *Golfkrise* gegeben. Der Bundesrat hat, wie es gemäss Neutralitätsrecht seine Pflicht war, die militärische Neutralität erklärt und den schweizerischen Luftraum für Militärflugzeuge gesperrt. Andererseits hat er das Wirtschaftsembargo der UNO mitgemacht. Das Neutralitätsrecht fordert vom Neutrale nicht, dass er durch Gleichbehandlung eindeutige Rechtsbrecher im Konfliktfall bevorzuge, so wenig es umgekehrt verlangt, dass er sich durch absolute Verweigerung gegenüber einem übermächtigen Grossstaat der Vernichtung aussetzt. Auch die zeitweilige Nachgiebigkeit gegenüber wirtschaftlichen Forderungen der Achsenmächte hat die internationale Anerkennung der schweizerischen Neutralität nicht auf die Dauer beeinträchtigt.

Nun hört man oft die Ansicht, dass gegenüber der gesamten Völkergemeinschaft, d. h. gegenüber der UNO, die Neutralität keinen Sinn mehr habe. Man verweist auf Österreich und Schweden, welche UNO-Aktionen als eine Art von Polizei-Aktionen auffassen und gegenüber der UNO keine Neutralitätspflicht anerkennen. – Dies ist eine reichlich oberflächliche Haltung und Gesinnung. Es ist eine rein juristische, weltfremde Fiktion, es handle sich beim Golfkrieg um eine Massnahme der kollektiven Sicherheit im Namen der Völkergemeinschaft. Der Krieg ist nicht von der UNO, sondern von der Führung der USA beschlossen und durchgeführt worden. Er ist ein klassischer Krieg um Machtpositionen feindlicher Staaten. Und dies wird auch bei zukünftigen Konflikten so sein, daran kann auch keine UNO etwas ändern. Zuzugeben ist, dass diesmal das Völkerrecht eindeutig auf der Seite der Koalition stand und dass die internationale Konstellation es der UNO ermöglichte, der Aktion ihren Segen zu erteilen.

Aus diesen Überlegungen geht hervor, dass es richtig war, dass die *Schweiz nicht der UNO beigetreten* ist. Es muss einen Ort auf der Welt geben, der auch zwischen der UNO

und ihren allfälligen Gegnern (oder Opfern) neutral bleibt, einen Ort, der sich auf keine Machtpolitik einlässt. Irgendeinmal muss auch mit Mächten, deren Auffassungen uns fremd bleiben, wieder eine Verständigung gesucht werden. Grosse Teile der arabischen und der ganzen dritten Welt sehen in der UNO, nicht zu Unrecht, lediglich ein Werkzeug der USA. Es können Situationen eintreten, da einzig die Schweiz noch als Vermittler zwischen unvereinbaren Standpunkten akzeptiert wird. Eine UNO-Mitgliedschaft würde eine vielleicht mögliche Vermittlung sehr erschweren, denn wir wären von vornherein auch Partei. Die häufige Ernennung von Schweizern zu heiklen UNO-Missionen zeigt, dass die UNO selbst den Wert der Nichtmitgliedschaft erkennt und anerkennt.

Der Begriff der «neuen Weltordnung», der letzthin wieder aufgenommen wurde, ist eine nichtssagende Phrase, auf die wir uns auf keinen Fall einlassen dürfen.

Fassungslos stehen wir vor der Tatsache, dass die Amerikaner den barbarischen Massakern in Irak, die doch ohne ihre Aktion gar nicht zustande gekommen wären, tatenlos zuschauen. Erst der Aufruf der USA zum Sturz Saddams hat die Kurden zur Erhebung ermutigt. Eine «neue Weltordnung» ist so lange unglaubwürdig, als sie sich nur um Staatsgrenzen kümmert und nicht die Achtung der Menschenrechte in den Mittelpunkt aller politischen Bestrebungen stellt. Auch Völkermord ist ja durch die Weltgemeinschaft «verboten».

Unsere wichtigste neutralitätspolitische Sorge sollte sein, auch bei der dritten Welt Glaubwürdigkeit zu gewinnen oder zu erhalten. Ob eine Anbieterung bei der UNO durch Stellung von Blauhelmen dazu das brauchbare Mittel ist, wage ich zu bezweifeln. Bei den meisten ihrer Aktionen wird die UNO in den Augen eines grossen Teils der Völkergemeinschaft als Werkzeug einer Partei erscheinen. Keine schweizerische Behörde hat das Recht, das Neutralitätsprinzip zu beschneiden oder aufzuheben.

Die schweizerische Neutralität – nicht jede Neutralität an sich – ist eine *internationale Institution*, auf die die Welt angewiesen ist. Die Möglichkeit ihrer Handhabung beruht gerade auf der machtpolitischen und geographischen Unscheinbarkeit der Schweiz. Das Rote Kreuz ist die einzige von aller Politik losgelöste internationale Instanz der Welt. Seine Wirkungsmöglichkeit hängt weitgehend vom internationalen Ansehen der Schweiz als unparteilichem Staat ab. Die Bedingung für dieses Ansehen ist die absolute Zuverlässigkeit ihrer Neutralität und Vertragstreue. Man fordert von der Schweiz *Solidarität mit der Völkergemeinschaft*. Diese Solidarität wird am besten gewahrt, wenn wir aus der allgemeinen Machtpolitik, auch derjenigen, die die UNO als Hintergrund benutzt, einen Raum aussparen, der ausschliesslich dem Frieden dient.

Wolfgang von Wartburg

Prof. Schindler zur Neutralität

Fortsetzung von Seite 13

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam die Schweiz jedoch in der für die Neutralität immer wichtiger werdenden Rolle eines unparteiischen Dritten in einen Rückstand. Es zeigte sich nämlich, dass Aufgaben dieser Art in besonderem Masse im Rahmen der Vereinten Nationen zu erfüllen sind, wo denn auch die anderen europäischen Neutrale diese Funktion stark entwickeln konnten. Durch ihr Fernbleiben von der UNO schloss die Schweiz sich von dieser zusätzlichen Rechtfertigung ihrer Neutralität aus.

Nun soll das Versäumte nachgeholt werden, indem schweizerische Verbände für Friedenssicherungsoperationen der UNO bereitgestellt werden und andere Dienste, für die unbeteiligte Drittstaaten erwünscht sind, angeboten werden. Gute Dienste werden besonders im aussereuropäischen und universellen Rahmen von Bedeutung bleiben, wo weiterhin zahlreiche Konflikte im Gange sind. Allerdings setzen Gute Dienste keine Neutralität im traditionellen Sinne voraus. An sich kann jeder Staat, der in einer bestimmten Konfliktsituation eine gewisse Unabhängigkeit bewahrt hat, Gute Dienste leisten. Staaten aber, die sich gewissermassen professionell auf Gute Dienste vorbereiten, bieten bessere Voraussetzungen dafür.

Es ist deshalb zu begrüssen, dass diese Funktion der schweizerischen Neutralität in Zukunft stärker betont wird. Selbst wenn die dauernde Neutralität in der bisherigen Form einmal nicht mehr bestehen wird, werden solche Dienste immer noch in gewissem Ausmass geleistet werden können. ■